

Information für Elektriker: Asbest

Ausgangslage

Asbest ist in der Schweiz seit 1990 verboten. In Gebäuden, die vor 1990 gebaut wurden, muss mit Asbest gerechnet werden. In vielen Ländern darf Asbest noch heute verwendet werden, z.B. Russland und China. Ein EU-weites Asbestverbot gilt seit 2005.

Asbest kommt in gewissen Gesteinen als mineralische Faser vor und ist äusserst robust. Wegen seiner Eigenschaften wie Hitze- und Chemikalienbeständigkeit, elektrische und thermische Isolierfähigkeit, Elastizität und Zugfestigkeit sowie guter Einarbeitung in Bindemittel, setzte die Industrie Asbest gerne und oft ein. Heute findet man den Werkstoff beispielsweise noch in Fassadenverkleidungen, Wellplatten, Rohrisolationen, Wand- und Bodenbelägen, Verputzen, in Platten hinter Elektroinstallationen, Elektroverteilungen (alte Schwenktableaus) und Dichtungen.

Gefahren

Asbest kommt auf zwei Arten vor: schwach oder fest gebunden. Schwach gebundener Asbest ist dabei wesentlich gefährlicher; eine Berührung, eine kleine Erschütterung oder ein Luftzug kann bereits genügen, um Asbestfasern in unzulässiger Menge freizusetzen. Typische Anwendungen: Spritzasbest oder Innenverkleidungen von Elektroverteilungen. Fest gebundener Asbest, etwa bei Frontplatten von Elektroverteilungen, Verputzen oder Kabelkanälen, kann durch Bearbeitung mittels Sägen, Bohren, Schleifen oder Fräsen Asbestfasern freisetzen. Räume mit freigesetzten Asbestfasern bleiben für längere Zeit kontaminiert.

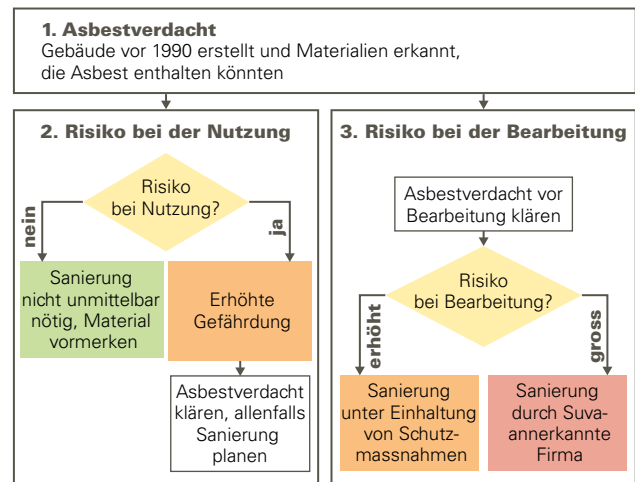
Gesundheitliche Risiken

In der Schweiz stirbt fast jeden zweiten Tag eine Person an nachgewiesenen Asbestfolgen. Eine abnehmende Tendenz ist nicht zu beobachten! Asbestfasern sind winzig klein und von kristalliner Struktur. Der menschliche Körper kann sie daher kaum mehr ausscheiden oder abbauen. Bis eine asbestbedingte Krankheit aber ausbricht, dauert es sehr lange; die Latenzzeit beträgt in der Regel zwischen 15 und 45 Jahren. Und Vorsicht, bereits eine geringe Konzentration von Asbestfasern in der Atemluft kann zu schwerwiegenden gesundheitlichen Beschwerden wie Lungen- und Brustfellkrankheiten führen. Freigesetzte Asbestfasern verbleiben jahrelang in Gebäuden und gefährden die Atemluft.

Rechtliche Aspekte

Gebäudeeigentümer sowie Arbeitgeber tragen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine besondere Verantwortung. Die Werkeigentümerhaftung nach Art. 58 OR verpflichtet Gebäudeeigentümer, alle Personen, die sich in ihren Gebäuden aufhalten, vor Schaden und Gefährdungen zu schützen. Nach Art. 3 Abs. 2 der Bauarbeitenverordnung (BauAV) ist der Arbeitgeber bei Verdacht auf gesundheitsgefährdende Stoffe verpflichtet, die Gefährdung zu ermitteln und entsprechende Massnahmen einzuleiten. Der Arbeitgeber haftet für alle Schäden, die durch sein Handeln entstanden sind. Schäden, die durch Asbest verursacht wurden, sind bei den Versicherungsleistungen ausgeschlossen. Also, spätestens vor den geplanten Sanierungsarbeiten ist zu prüfen, ob am Objekt eine Gefährdung durch Asbest vorliegt. Jedoch sind Eigentümer bis heute nicht verpflichtet, asbesthaltige Materialien aus ihren Liegenschaften entfernen zu lassen. Eine Asbestsanierung muss nur dann vorgenommen werden, wenn eine unmittelbare Gefährdung von Personen (Eigentümer, Bewohner, Handwerker, etc.) durch die Freisetzung von Asbestfasern besteht. Wird die Asbestsanierung in diesem Fall unterlassen, drohen dem Eigentümer und/oder dem Arbeitgeber strafrechtliche Konsequenzen.

Massnahmen bei Asbestverdacht



Zusammenfassung Massnahmen (Bild Suva)

Die Suva unterscheidet drei Stufen der Gefährdung: keine, erhöhte, grosse.

Risiko bei der Nutzung:

Bei fest gebundenem Asbest und bei unbeschädigten oder versiegelten Oberflächen besteht in der Regel keine Gefährdung. Bei schwach gebundenem Asbest oder bei beschädigten Bauprodukten herrscht erhöhte Gefährdung.

Keine Gefährdung:

Bei unbeschädigten Materialien und bei üblicher Nutzung ist mit keiner Faserfreisetzung zu rechnen.

Erhöhte Gefährdung:

Beim Berühren oder bei leichten Vibrationen können Fasern freigesetzt werden. Beurteilung und Massnahmenermittlung durch einen Fachspezialisten!

Risiko bei der Bearbeitung:

Das Bearbeiten von asbesthaltigen Materialien setzt immer Fasern frei. Im Zweifelsfall ist vor Arbeitsbeginn eine Materialanalyse durchzuführen. Unter gewissen Voraussetzungen (spezifische Schutzmassnahmen) kann der Eigentümer oder ein Handwerker seiner Wahl eine Materialprobe entnehmen und bei einem Labor, welches Asbestanalysen durchführt, einreichen. Lassen Sie sich vom Labor beraten. Weiterführende Informationen dazu sind am Ende dieses Informationsblattes zu finden. Es wird empfohlen, immer einen Fachspezialisten beizuziehen.

Erhöhte Gefährdung:

Beim Arbeiten an Materialien mit fest gebundenem Asbest herrscht eine erhöhte Faserfreisetzung. Handwerker dürfen gewisse Arbeiten ausführen, sofern sie geeignete Schutzmassnahmen anwenden.

Grosse Gefährdung:

Arbeiten an Materialien mit schwach gebundenem Asbest oder beim Schleifen, Bohren, Fräsen etc., führen zu grosser Faserfreisetzung. Nur von der Suva anerkannte Asbestsanierungsunternehmen dürfen solche Arbeiten ausführen.

Was darf ein Handwerker machen?

Grundsätzlich darf ein Handwerker, unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen, Arbeiten der Gefahrenstufe «erhöhte Gefährdung» (fest gebundener Asbest) ausführen.

Zu den Schutzmassnahmen gehören:

- Schutzmaske FFP3
- Einwegschutzanzug Kategorie 3 Typ 5/6
- Schutzhandschuhe
- Schuhüberzieher
- Asbeststaubsauger der Staubklasse H
- gute Raumlüftung
- Arbeitsbereiche für Dritte absperren
- fachgerechte Entsorgung (Plastiksack)
- Reinigung nach Abschluss der Arbeiten

Beispiele «Erhöhte Gefährdung»:

- Öffnen Elektroverteilung (Schwenktafel)
- Demontage (zerstörungsfrei) von Dachschiefer
- Ausbau einschichtiger Bodenbeläge

Ausnahme:

Kleinere Bauteile mit schwach gebundenem Asbest dürfen unter Anwendung der Schutzausrüstung vom Handwerker zerstörungsfrei demontiert werden.

Hinweis: EIT.swiss bietet Schulungen zum sicheren Umgang mit Asbest an.

Praktisches Beispiel: Elektroverteilung



Elektroverteilung (Bild Suva)

Arbeiten und entsprechende Gefährdung:

Nutzung:

Keine oder sehr geringe Faserfreisetzung

Keine unmittelbare Gefährdung bei:

- Sicherungspatronen wechseln
- Schalter betätigen
- Zähler ablesen

Erhöhte Gefährdung bei:

- Aufschrauben und Öffnen
- Auswechseln von Drähten
- Auswechseln von Zählern und Sicherungen
- Demontage (Asbest fest gebunden)

Grosse Gefährdung bei:

- Demontage (Asbest schwach gebunden)
- Bearbeitung (sägen, bohren, schleifen, etc.)

Fazit

Die Eigentümer und Arbeitgeber müssen Ihre Verantwortung wahrnehmen und mithelfen, die Gefahren im Umgang mit Asbest einzudämmen. Denn mit dem Wissen, ob Asbest im Gebäude vorhanden ist, schützen sie sich selbst und ihre Mitmenschen. Sanierungs- und Erneuerungsarbeiten lassen sich besser planen, unliebsame Überraschungen bleiben aus und die Kosten für Schutzmassnahmen und Entsorgung können bereits vorgängig ermittelt werden. Zudem muss der Eigentümer nicht mit einer Wertminderung seiner Liegenschaft durch asbesthaltige Bauprodukte rechnen.

Adressverzeichnis mit Asbest-Sanierungsfirmen und spezialisierten Labors: **www.suva.ch/asbest**

BAG – Bundesamt für Gesundheit

www.asbestinfo.ch
Informationsseite des BAG mit Downloads, Links und einer Adressliste der kantonalen Anlaufstellen für Asbestfragen.

BAG, Abteilung Chemikalien

Bag-chem@bag.admin.ch
Tel. 058 462 96 40

Suva

www.suva.ch/asbest
Informationen, Downloads, Publikationen und Adressverzeichnisse.

Suva, Bereich Bau

asbest@suva.ch
Tel. 041 419 58 51

FACH – Forum Asbest Schweiz

www.forum-asbest.ch
Gemeinsame Informationsplattform von BAG, Bundesamt für Umwelt (BAFU), Suva, kantonalen Fachstellen und weiteren Partner.

HEV Schweiz

www.hev-schweiz.ch

Der Hauseigentümerverband Schweiz bietet seinen Mitgliedern eine kostenlose, telefonische Rechtsberatung an.